

Zwischen
dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.
(AGV MOVE)
und
der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
(EVG)
wird folgende 5. Änderungs-Vereinbarung
zu
Teil 1 „Schiene“ zum „Bündnis für unsere Bahn“ vom 17. September 2020
(Änderungsvereinbarung 5 Bündnis für unsere Bahn)
abgeschlossen:

§ 1
Anpassung der Ziffer 5.1 im Teil 1 „Schiene“

Der Eingangssatz zu Ziffer 5.1 des Teils 1 „Schiene“ im „Bündnis für unsere Bahn“ vom 17. September 2020 erhält ab 11. September 2021 folgende Fassung:

„(1) § 56 Abs. 1a IfSG wird im Bündnis für unsere Bahn inhaltlich wie folgt umgesetzt:

Im Zeitraum vom 01. Oktober 2020 bis 24. November 2021 haben Arbeitnehmer unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen Anspruch auf besondere Arbeitsbefreiung von zum Zwecke der Kinderbetreuung in Auswirkung der Corona-Krise (bis zu 50 Tage im gesamten Kalenderjahr 2021):“

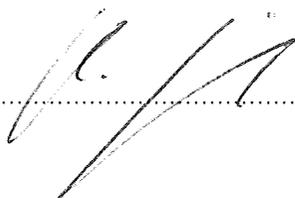
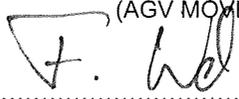
§ 2
Schlussbestimmung

- (1) Diese Änderungsvereinbarung 5 tritt am 11. September 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 28. Februar 2023 ohne Nachwirkung außer Kraft.
- (2) Ziffer 6 des Teils 2 „Bus“ und Ziffer 5 der in Umsetzung des Teils 3 „Weitere EVG-Tarifizierte Unternehmen“ im „Bündnis für unsere Bahn“ vom 17. September 2020 abgeschlossen unternehmensbezogenen Vereinbarungen gelten sinngemäß.

Berlin/Frankfurt am Main, 03. September 2021

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.

(AGV MOVE)



Für die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
(EVG)

